

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2009

Nr. 2009/1733

KR.Nr. K 132/2009 (BJD)

Kleine Anfrage Iris Schelbert-Widmer (Grüne, Olten): Woher stammen die Steine für den Strassenbau in Solothurn? (01.07.2009)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In Solothurn wird am Kantonsstrassennetz zur Zeit viel gebaut. Dafür stehen palettweise Natursteine bereit. Oft werden Pflastersteine aus dem asiatischen Raum für die Strassenabschlüsse verwendet. Über die Produktionsbedingungen z.B. in chinesischen Steinbrüchen und in der steinverarbeitenden Industrie wurde in den letzten Jahren viel bekannt, schlechte Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit sind leider oft an der Tagesordnung.

In Solothurn fällt auf, dass auf der Verpackung der Steine nirgends ein Hinweis auf ihre Herkunft ersichtlich ist.

Ich bitte den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches ist das Herkunftslande der Steine?
2. Welches sind die Vorgaben und Submissionsbestimmungen des Tiefbauamtes für die Auswahl der Natursteine?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, unter welchen Bedingungen die Natursteine produziert wurden?
4. Auf welche Label wird bei der Vergabe von Aufträgen abgestützt?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Wir haben für den Vorstoss grosses Verständnis und sind der Ansicht, dass der Kanton Solothurn keinesfalls Natursteinprodukte aus Steinbrüchen, bei welchen schlechte und ausbeuterische Arbeitsbedingungen sowie Kinderarbeit vorherrschen, beziehen darf. Wir begrüssen daher sämtliche Bemühungen zur Beschaffung von Natursteinprodukten aus sozialverträglicher Produktion.

Wir müssen allerdings auch feststellen, dass es nach heutiger Praxis kaum möglich ist, eine Garantie zu erhalten, dass im Strassenbau nur Natursteinprodukte aus sozialverträglicher Produktion zum Einsatz gelangen. Es besteht zwar die Möglichkeit, in den Ausschreibungsunterlagen eine Deklarationspflicht der Herkunft und der Produktionsbedingungen aufzunehmen (§ 9 und § 10 des kantonalen Submissionsgesetzes vom 22. September 1996; BGS 721.54) und Betriebe, welche diesen Nachweis nicht oder nicht glaubhaft erbringen, vom Beschaffungsverfahren auszuschliessen. Die Deklarationspflicht ist aber in der Praxis nur schwer umzusetzen, da die Angaben des Herkunftslandes bei Natursteinprodukten heute aufgrund der zollrechtlichen Papiere nicht immer möglich sind. Nur bei Produkten, die im Rahmen eines Freihandelsabkommens oder eines allgemeinen Präferenzsystems zugunsten von Entwicklungsländern zu einem begünstigten Zollsatz eingeführt werden, kann der Ursprung gestützt auf ein gültiges Ursprungsdokument zweifelsfrei festgestellt werden. Für die übrigen Waren, und darunter fallen in der Regel auch Natursteinprodukte, gilt als Ursprungsland dasjenige, in welchem die letzte Be- und Verarbeitung der Waren stattgefunden hat. Natursteinprodukte können somit als „Made in Europe“ deklariert werden, obwohl sie ursprünglich aus Asien stammen.

Ein weiteres Problem besteht in den geltenden wettbewerbs- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften. Eine Deklaration der Produkte darf keine technischen Handelshemmnisse schaffen. Das bedeutet, dass die Herkunft nicht eingeschränkt werden darf und sich Einschränkungen nur auf die Einhaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen nach anerkannten Standards beziehen.

Wir werden die Einführung einer Deklarationspflicht für Natursteine nach Herkunft und Produktionsbedingungen vertieft prüfen und wenn immer möglich entsprechende Massnahmen umsetzen.

3.2 Zu Frage 1

Die Ausschreibung von Bauaufträgen im Strassenbau erfolgt heute auf Basis der Normpositionenkataloge (NPK), welche als Standard im schweizerischen Baugewerbe anerkannt sind. Eine Deklaration ist in den entsprechenden Normpositionen nicht vorgesehen. Die Herkunft der Steine ist daher in der Regel nicht bekannt.

3.3 Zu Frage 2

Die Vorgaben im Amt für Verkehr und Tiefbau beruhen auf den Qualitätsvorschriften der SIA- und VSS-Normen, welche jeweils mit den Submissionsbestimmungen als verbindlich erklärt werden. In den Submissionsbestimmungen sind keine weiteren kantonseigenen Regelungen betreffend Natursteinprodukten definiert.

3.4 Zu Frage 3

Nein. Eine Deklaration über die Herkunft und Produktionsbedingungen der Natursteinprodukte erfolgte bisher nicht.

3.5 Zu Frage 4

Bis heute wurden im Kanton Aufträge auf keine Labels abgestützt. Auf dem Markt bestehen unterschiedliche Label, so unter anderem die ILO-Kernarbeitsnormen, bestehend aus acht Konventionen, welche auch die Schweiz unterzeichnet hat. Die Bestrebungen der Herkunftsdeklaration und der Einhaltung von Arbeits- und Produktionsbedingungen müssen jedoch auch auf freiwilliger Basis durch

die Importfirmen erfolgen. Diese können von Lieferanten und Produzenten aus dem Ausland verlangen, dass sie bestimmte soziale und ökologischen Anforderungen einhalten.

Der bekannte SA8000-Standard (www.sa8000.org) basiert auf den wichtigsten ILO-Konventionen und den internationalen Menschenrechtsabkommen. Die Einhaltung dieses Standards wird von externen Auditgesellschaften überprüft. Daneben gibt es auch sektorspezifische Initiativen wie beispielsweise das in Deutschland entwickelte Zertifizierungssystem Xertifix (www.xertifix.de) sowie die „Globe Stone Initiative“ (www.globestone.net) im Bereich der Natursteinprodukte.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (pk/st)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat